



Kurzinformation

Die erleichterte Beschlussfassung von Genossenschaften im Zuge der COVID-19-Pandemie

Die administrative Organisation einer Genossenschaft kann durch die aktuell aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehenden Einschränkungen erheblich erschwert sein (vgl. Schmidt). Zur bestmöglichen Abmilderung derartiger Störungen „und damit zur weitestgehenden Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Organisation“ (vgl. Schmidt) sieht das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVFAG) in seinem Art. 2 im Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) daher bestimmte Erleichterungen für Genossenschaften vor.

So **können** die Beschlüsse der Mitglieder einer Genossenschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG aktuell etwa abweichend von § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung **nicht** ausdrücklich zugelassen ist. Das gilt ausnahmslos für alle Beschlüsse, also auch für solche, die Personalentscheidungen (z.B. Vorstandswahl durch die Generalversammlung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GenG) betreffen. Nach der Gesetzesbegründung sind Genossenschaften insoweit aber „nicht gezwungen, eine solche „virtuelle“ Versammlung durchzuführen; sie können auch warten, bis die Ausbreitung der Infektionen abgeklungen ist und die Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten aufgehoben wurden“ (vgl. Gesetzesbegründung).

Auch sofern und soweit von der Erleichterung der Beschlussfassung kein Gebrauch gemacht wird und dies etwa zu einem Verstoß gegen § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG – danach besteht die Verpflichtung, dass die Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden hat – führt, ist dies unschädlich. Ein Verstoß gegen § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG hat keine Sanktionen zur Folge und die Fristeinholung kann auch nicht durch ein Zwangsgeld nach § 160 GenG erzwungen werden (vgl. Gesetzesbegründung).

Die satzungsmäßigen oder gesetzlichen Mehrheitserfordernisse und sonstigen Vorgaben hinsichtlich des Stimmrechts (vgl. insbesondere § 43 Abs. 2 ff. GenG) werden durch die aktuell noch bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Anpassungen durch das COVMG **nicht** berührt und gelten daher unverändert fort. Sofern und soweit daher etwa eine Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung der Genossenschaft in Betracht kommt, ist dies mithin **nur** unter den speziellen

gesetzlichen Voraussetzungen des § 51 GenG möglich (nach allgemeiner Auffassung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 241 ff. AktG über die Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, da das GenG keine eigenständige Regelung über die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung vorsieht, vgl. etwa Fandrich).

Quellen:

- Schmidt, in: COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2. Auflage 2020, § 8 Vereins- und Genossenschaftsrecht, Rn. 28.
- COVFAG: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 1. März 2021).
- COVMG: Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020.
- GenG: Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/genG/>.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf BT-Drs. 19/18110 vom 24. März 2020, S. 28, abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>.
- Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2258), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gesrgencovmvv/index.html>.
- Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, § 51 GenG, Rn. 4 m.w.N.

* * *